3 K 3254/24

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Compact Magazin-GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 73, 14612 Falkensee

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dubravko Mandic,
Grünwälderstraße 1-7, 79098 Freiburg, Az: V-113/24-RAM

gegen

Stadt Wertheim,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim

- Antragsgegnerin -

wegen versammlungsrechtlicher Auflage,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 3. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht , den Richter am Verwaltungsgericht und die Richterin

am 17. Mai 2024

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 16.05.2024 gegen die Auflagen Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 14.05.2024 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin wendet sich gegen die für sofort vollziehbar erklärten Auflagen Nrn. 1.1, 1.2 und 1.4 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 14.05.2024, mit denen ihr aufgegeben wurde, ihre für den 18.05.2024 geplante Kundgebung nicht auf der angemeldeten Fläche auf dem Marktplatz, sondern auf dem Verkehrsübungsplatz hinter der Main-Tauber-Halle durchzuführen.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 16.05.2024 gegen die mit formell ausreichender Begründung (§ 80 Abs. 3 VwGO) für sofort vollziehbar erklärten Auflagen Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 14.05.2024 ist nach § 80 Abs. 5 i. V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässig und begründet. Denn die von der Kammer im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragsgegnerin aus, sodass die aufschiebende Wirkung anzuordnen ist.

Aufgrund summarischer Prüfung ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, dass die von der Antragstellerin angefochtene Verlegung der Versammlung, auf die sich das Rechtschutzbegehren der Antragstellerin nach einer Auslegung gemäß § 122 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 88 VwGO allein bezieht, nach dem gegenwärtigen - allerdings infolge der Eilbedürftigkeit der Entscheidung begrenzten - Stand der Erkenntnis einer rechtlichen Überprüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht standhalten wird.

Rechtsgrundlage für die streitgegenständlichen Auflagen ist § 15 Abs. 1 VersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Bei der Veranstaltung der Antragstellerin handelt es sich um eine Versammlung. Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden ist. Das die Versammlungsfreiheit schützende Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG sowie § 15 Abs. 1 VersG schützen die Freiheit der Versammlung als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kom-

munikation angelegter Entfaltung. Der besondere Schutz der Versammlungsfreiheit beruht auf ihrer Bedeutung für den Prozess der öffentlichen Meinungsbildung in der freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes. Für die Eröffnung des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit sowie des Anwendungsbereichs von § 15 Abs. 1 VersG reicht es wegen des Bezugs auf den Prozess öffentlicher Meinungsbildung nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrer kommunikativen Entfaltung durch einen beliebigen Zweck verbunden sind. Vorausgesetzt ist vielmehr zusätzlich, dass die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 u.a. -, BVerfGE 104, 92 <104>; BVerfG Beschluss vom 12.07.2001 - 1 BvQ 28 und 30/01 -, NJW 2001, 2459, 2460; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.06.2010 - 1 S 349/10 -, juris und Urteil vom 25.08.2022 - 1 S 3575/21 -, juris Rn. 46).

Enthält eine Veranstaltung sowohl Elemente, die auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind, ist entscheidend, ob diese "gemischte" Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung ist. Bleiben insoweit Zweifel, so bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass die Veranstaltung wie eine Versammlung behandelt wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.07.2010 - 1 S 349/10 -, juris Rn. 27).

Nach diesen Grundsätzen sind die Beteiligten im Ergebnis übereinstimmend zu Recht davon ausgegangen, dass es sich bei der von der Antragstellerin geplanten Kundgebung mit dem Motto „Die Blaue Welle rollt – für ein gutes Deutschland“ Volksfest der Compact Magazin GmbH um eine Versammlung handelt. Schon das Motto der Kundgebung spricht eindeutig dafür, dass es sich bei der Kundgebung in ihrem Gesamtgepräge um eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Kundgebung handelt. Denn das Motto „Die Blaue Welle rollt – für ein gutes Deutschland“ verweist für einen verständigen Dritten darauf, dass es sich um eine Kundgebung zur Unterstützung der Ziele und eines Wahlerfolgs der Alternativen für Deutschland (AfD) handelt. Hierfür sprechen auch die angekündigten Rednerinnen und Redner. Denn Herr Elsässer und

Herr Poggenburg unterstützen die AfD gerichtsbekannt unter anderem mit derartigen Kundgebungen in ihren Zielen und Frau Dr. Baum ist eine Abgeordnete des Deutschen Bundestages und Mitglied der AfD. Es weist somit alles darauf hin, dass es sich bei der Kundgebung um eine solche zur Unterstützung Ziele und des Wahlerfolgs und somit des Wahlkampfs der AfD handeln wird. Dass die Kundgebung auch als „Volksfest" betitelt wird und nach dem durchgeführten Kooperationsgespräch auch gesangliche - jedoch keine kommerzielle - Elemente enthält, die an sich nicht auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung bezogen sind („King Elvis"), ändert an dem Gesamtgepräge der Kundgebung nichts. Denn zum einen sind die gesanglichen Elemente von untergeordneter Natur. Zum anderen werden selbst die an sich unpolitischen gesanglichen Elemente von der Antragstellerin politisiert, indem sie schreibt: „Die Altparteien fürchten, dass wir mit unserem bunten Programm auch im Westen viel mehr Leute ansprechen könnten als rein politische Kundgebungen. Für Wertheim am 18.5. haben wir ein sensationelles Musikprogramm: „King Elvis" spielt die Presley-Evergreens aus der guten alten Zeit. Ja, für die „Blaue Welle" ist er wiederauferstanden und singt ganz ohne Genderei von Männern und Frauen, die sich anschmachten und haben wollen. Bei der „Blauen Welle" darf getanzt werden!" (vgl. https://www.compact-online.de/18-5-wertheim-compact-verteidigt-versammlungsrecht/, abgerufen am: 17.05.2024). Des Weiteren ist auch der Verwendung des Begriffs des Volksfestes im vorliegenden Zusammenhang eine Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung nicht vollkommen abzusprechen, weil auch der Volksbegriff von der Antragstellerin und der AfD gerichtsbekannt in politischer Weise verwendet wird.

Die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG waren jedoch nicht erfüllt. Es fehlte an einer von der Versammlung ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz gewichtiger Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2008 - 6 C 21.07 -, juris Rn. 13; BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 - 1 BvR 233/81 -, juris Rn. 77; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.06.2021 - 1 S 1849/21 -, juris Rn. 5). Eine unmittelbare Gefährdung ist bei einer Sachlage gegeben, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher

Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit führt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2008 - 6 C 21.07 -, juris Rn. 14; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.06.2021 - 1 S 1849/21 -, juris Rn. 6). Mit Blick auf die grundlegende Bedeutung der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit sind keine zu geringen Anforderungen an die Gefahrenprognose zu stellen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.08.2020 - 6 B 18.20 -, juris Rn. 6; BVerfG, Beschluss vom 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 -, juris Rn. 17; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.11.2013 - 1 S 1640/12 -, juris Rn. 49 und Beschluss vom 16.05.2020 - 1 S 1541/20 -, juris Rn. 3). Dies setzt konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte voraus; bloße Vermutungen genügen nicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.08.2020 - 6 B 18.20 -, juris Rn. 6; BVerfG, Beschluss vom 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 -, juris Rn. 17; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.06.2021 - 1 S 1849/21 -, juris Rn. 6).

Die Darlegungs- und Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen für ein Verbot oder eine Auflage liegt bei der Behörde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.03.2020 - 6 B 1.20 -, juris Rn. 11; BVerfG, Beschluss vom 12.05.2010 - 1 BvR 2636/04 -juris Rn. 17; vom 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 -, juris Rn. 17; vom 11.09.2015 - 1 BvR 2211/15 -, juris Rn. 3; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.04.2021 - 1 S 1304/21 -, juris Rn. 10).

Die von der Antragsgegnerin gegen den von der Antragstellerin angemeldeten Kundgebungsplatz vorgebrachten Gründe vermögen die Kammer nicht davon zu überzeugen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Versammlung auf dem Marktplatz unmittelbar gefährdet wird.

Soweit von der Antragsgegnerin angeführt wird, für eine Kundgebung auf dem Marktplatz bei einer Gesamtgröße von 739 m² stünden nur 200 m² zur Verfügung, und dass diese Fläche bei einem Bedarf der Antragstellerin von ca. 271 m² oder 274 m² nicht ausreichen würde, ist dies für die Kammer nicht nachvollziehbar. Denn die Antragsgegnerin führt hinsichtlich der räumlichen Begrenzung an, dass diese aufgrund der genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen, der Marktstände, der Infostände politischer Parteien und der notwendigen Rettungswege bestünde. Hinsichtlich der Marktstände verhält es sich jedoch so, dass die Marktfestsetzung der Antragsgegnerin für

den „Grünen Markt“ in Ziffer I. Nr. 3 angibt, dass der Grüne Markt jeweils um 08:00 Uhr beginnt und am gleichen Tag um 13:00 Uhr endet (vgl. https://www.wertheim.de/site/Wertheim2023/get/documents_E1967236733/wertheim/wertheim-2023/Rathaus%20und%20Service/Stadtverwaltung/Stadtrecht/stadtrecht_marktfestsetzung.pdf, abgerufen am 17.05.2024). Hieraus folgt, dass die Marktstände der Kundgebung der Antragstellerin, die erst um 17:00 Uhr beginnen soll, räumlich nicht entgegenstehen. Zwar müssen die Markstände nach dem Ende des Markts abgebaut werden und die Antragstellerin will mit dem Aufbau ihrer Anlagen schon um 13:00 Uhr beginnen, sodass es bei dem Abbau der Marktstände und dem Aufbau der Anlagen für die Kundgebung der Antragstellerin voraussichtlich zu Überschneidungen kommen wird. Allerdings werden zum Aufbau der Anlagen für die Kundgebung der Antragstellerin noch keine 500 Personen als Versammlungsteilnehmer anwesend sein, sodass für den Aufbau der Anlagen für die Kundgebung der Antragstellerin auch nicht 271 m² oder 274 m² an Raum erforderlich sein werden.

Ob bei Hinwegdenken der Markstände weiterhin zu wenig Platz für die Kundgebung der Antragstellerin auf dem Marktplatz vorhanden wäre und sich hieraus eine von der Versammlung ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit ergeben würde, ist aus der Sicht der Kammer nach dem von der Antragsgegnerin vorgelegten Belegungsplan des Marktplatzes am 18.05.2024 nicht nachvollziehbar.

Bezüglich der angeführten Außenbewirtungsflächen und insbesondere der Infostände der politischen Parteien ist der Antragsgegnerin zunächst zu Recht davon ausgegangen, dass das Prioritätsprinzip nicht allein entscheidend ist, sondern zur Herstellung praktischer Konkordanz eine Abwägung der verschiedenen rechtlich geschützten Interessen erforderlich ist, in die das Prioritätsprinzip als ein Gesichtspunkt einfließt (vgl. in diese Richtung: BVerfG, Beschluss vom 06.05.2005 - 1 BvR 961/05 -, juris Rn. 25 ff.; ähnlich schon zuvor: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.04.2002 - 1 S 1050/02 -, juris Rn. 16).

Hiernach ist in die erforderliche Abwägung einzustellen, dass sich die Inhaber der Außengastronomie auf Artikel 12 Abs. 1 GG, die politischen Parteien im Hinblick auf ihre Infostände auf Artikel 5 Abs. 1, 8 Abs. 1, 21 Abs. 1 GG und die Besucher der Außengastronomie sowie der Infostände auf Artikel 2 Abs. 1 GG berufen können. Auf der

anderen Seite kann sich die Antragstellerin selbst auf Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 1 i. V. m. Artikel 19 Abs. 3 GG stützen.

Bei dem zu findenden schonenden Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Kundgebung der Antragstellerin um eine einmalige und zeitlich begrenzte Versammlung handelt, wohingegen die Außengastronomie und die Infostände der politischen Parteien an allen anderen Tagen sowie auch am 18.05. außerhalb des Zeitraums der Kundgebung der Antragstellerin stattfinden können. Hieraus folgt, dass es als zumutbar erscheint, die rechtlich geschützten Interessen der Außengastronomie und der Infostände der politischen Parteien für den Zeitraum der Versammlung der Antragstellerin zurücktreten zu lassen.

Hinzu kommt, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin auch keinen anderen innerstädtischen Ort für ihre Versammlung angeboten hat oder hat anbieten können. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin vielmehr nur den Verkehrsübungsplatz hinter der Main-Tauber-Halle angeboten und den Versammlungsort mit der angegriffenen Verfügung letztendlich dorthin verlegt. Diese Verlegung des Versammlungsortes ist für die Antragstellerin jedoch unzumutbar, weil sie der Versammlung ihre Wahrnehmbarkeit nahezu vollständig nimmt und somit einem Verbot der Versammlung nahekommt.

Soweit die Antragsgegnerin in ihrer Erwiderung zum ersten Mal darauf verweist, dass es im Hinblick auf die beteiligten Gruppierungen ein erhebliches Konflikt- und Gefährdungspotential beim Aufeinandertreffen der unterschiedlichen zu erwartenden Personengruppen auf zu engem Raum gebe, ist der Vortrag zur Gefährdungseinschätzung unsubstantiiert und erschöpft sich in bloßen Behauptungen ohne auf etwaige konkrete Tatsachen in der Vergangenheit zu rekurrieren. Soweit ersichtlich wurde vor Erlass des Bescheids keinerlei Gefährdungsbeurteilung erstellt. Zudem ist es die Aufgabe der Antragsgegnerin im Zusammenspiel mit der Polizei die Versammlung der Antragstellerin vor etwaigen Gefährdungen durch Dritte zu schützen.

Dass es ansonsten zu einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Kundgebung der Antragstellerin kommen könnte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung des Verlaufs der angeführten Gegendemonstration, die nicht über den Marktplatz führen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf den § 63 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. In den Fällen der vorliegenden Art ist auch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der Auffangstreitwert von 5.000 Euro festzusetzen, da die Entscheidung einer Vorwegnahme der Hauptsache gleichkommt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist schriftlich, im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in

der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis:
Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 und – für die darin besonders genannten Beteiligten – auf § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten" E-Mail genügt nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:
Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart